

WINKEL ■ ADVOKATUR

OLIVER J. PETER / RECHTSANWALT / SCHWÄRZEN 29, 8185 WINKEL

Tel. +41 (0)43 557 37 27 / Fax (0)43 508 09 80

oliver.peter@winkeladvokatur.ch / www.winkeladvokatur.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die MwSt ist in den Preisen nicht inbegriffen.
2. Leistungsumfang und Inhalt der LC-Angebote (130, 150, 170 und 180): Der Auftraggeber erhält zu jeder Zeit und unter jedem LC-Angebot eine professionelle Anwaltsarbeit. Es liegt im Interesse des Auftragnehmers immer dieselbe hohe Dienstleistungsqualität zu bieten. Er verpflichtet sich, unabhängig von der anwendbaren Dienstleistungsvariante stets die bestmögliche Dienstleistungsqualität zu bieten.

Die im Rahmen eines LC-Angebots erbrachten Dienstleistungen werden unabhängig von deren Komplexität zum vereinbarten Honoraransatz verrechnet. Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Guthaben von 20, 15, 10 oder 20 Stunden pro Monat zum vereinbarten Stundenansatz in Anspruch zu nehmen. Unterbleibt die Inanspruchnahme innerhalb der vereinbarten einjährigen Abrechnungsperiode, so verfällt das Guthaben. Die monatlichen Pauschalen sind unbedingt geschuldet und monatlich ungekürzt zu bezahlen. Überschreitet das Auftragsvolumen das Guthaben innerhalb der jeweiligen Abrechnungsperiode, so wird der zusätzliche Aufwand am Ende des Vertragsjahres zum vereinbarten Honoraransatz (gemäss LC-Programm) in Rechnung gestellt.

Ordentliche Kündigung: LC-Angebote können wie folgt ordentlich gekündigt werden:

- LC 130: Schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vertragsjahres;
- LC 150: Schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vertragsjahres;
- LC 170: Schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vertragsjahres.
- LC 180: Schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vertragsjahres.

Übrige Mandate (zum Honoraransatz von CHF 210/h): Diese können jederzeit gekündigt resp. widerrufen werden. Der geleistete Aufwand bis zur Kündigung ist vereinbarungsgemäss zu bezahlen.

3. Ausserordentliche Kündigung: Ein LC-Angebot kann jederzeit unter Angabe von wichtigen Gründen schriftlich gekündigt werden. Als „wichtige Gründe“ gelten insbesondere solche, aufgrund derer eine Aufrechterhaltung der Vereinbarung objektiv nicht (mehr) zumutbar ist. Sind die wichtigen Gründe von der nichtkündigenden Vertragspartei allein zu vertreten, so gilt die Kündigung – nach Erhalt – per sofort. Monatliche Pauschalen sind diesfalls pro rata bis zum Erhalt der Kündigung geschuldet. Honorare für bereits erbrachte Dienstleistungen werden sofort fällig. Sind die von der kündigenden Partei geltend gemachten wichtigen Gründe nicht oder nicht alleine vom Auftragnehmer zu vertreten, so werden sämtliche bis zum Zeitpunkt der ausserordentlichen Kündigung geleisteten Arbeiten zum Honoraransatz von CHF 210/h kalkuliert und die Differenz nachverrechnet.
4. Zahlungsbedingungen: Der Auftragnehmer arbeitet ebenso schnell wie günstig. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftraggeber, die Überweisung des Honorars innerhalb von 10 Tagen (bei LC-Angeboten) oder innerhalb von 15 Tagen (bei pauschaler oder stundenweiser Abrechnung) jeweils nach Erhalt der Honorarrechnung vorzunehmen. Der Auftraggeber ist einverstanden, die Honorarrechnung jeweils per e-mail zugestellt zu erhalten. Die Zahlungsfristen beginnen am ersten Arbeitstag nach Eingang der Rechnung per e-mail beim Auftraggeber. Bei Neukunden ist die erste Monatspauschale (bei LC) ganz oder teilweise im voraus zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung der Monatspauschale resp. der Honorarrechnung innerhalb der Zahlungsfrist werden nach Ablauf der Zahlungs-

frist Verzugszinsen ohne Mahnung zu 1% pro Monat berechnet. Zudem ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Tätigkeit für den Auftraggeber bis zur Bezahlung einzustellen. Die Einstellung wird vorgängig schriftlich angezeigt.

Eine Spesenpauschale in Höhe von 3% des Brutto-Rechnungsbetrags wird bei jeder Honorarrechnung resp. Monatspauschale zusätzlich in Rechnung gestellt. Übersteigen die effektiven Spesen die Pauschale, kann der Auftragnehmer dieselben unter Vorlage entsprechender Belege geltend machen.

5. Abwesenheiten von über fünf aufeinanderfolgenden Tagen werden im Rahmen von LC-Angeboten dem Auftraggeber bekanntgegeben.
6. Substitution/Delegation: Die hierunter vergebenen Mandate sind grundsätzlich durch Oliver J. Peter persönlich zu übernehmen. Damit in Fällen von Abwesenheiten und Kapazitätsengpässen keine Leistungsverzögerungen entstehen, ist der Auftragnehmer nach entsprechender Mitteilung an den Auftraggeber berechtigt, qualifizierte Rechtsanwälte, die sein Vertrauen geniessen, einzusetzen. Diese können höhere Honoraransätze anwenden. Für deren Dienste übernimmt er die gleiche Verantwortung und Haftung, als wären es seine eigenen.
7. Kommunikation: Jede Art von schriftlicher Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich via einer gewöhnlichen (ungesicherten) e-mail Verbindung an die von den Parteien bekanntgegebenen e-mail Adressen. Die Kommunikation unter den Parteien erfolgt ohne anderslautende Instruktion des Auftraggebers grundsätzlich über eine ungesicherte e-mail Verbindung. In allen übrigen Fällen erfolgt die Kommunikation via eingeschriebene Post.
8. Änderungen der Vertragsbedingungen können jeweils auf das Ende eines Vertragsjahrs erfolgen. Diese sind schriftlich und spätestens gemäss Ziffer 2. vor Vertragsende bekanntzugeben.
9. Die Parteien verpflichten sich, alles daran zu setzen, allfällige Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich beizulegen. Dazu gehört die Teilnahme an mindestens einer persönlichen Aussprache.
10. KMU-Gruppen: Für Auftraggeber, die im Verbund (d.h. zwei oder mehr Auftraggeber) an einem LC-Programm gemeinsam teilnehmen, gelten – ergänzend und teilweise abweichend – folgende Bedingungen:
 - Die Rechnungstellung erfolgt an eines der teilnehmenden Unternehmen („Hauptteilnehmer“). Dieser ist für die Bezahlung der Honorarpauschale sowie allfälliger darüber hinausgehender Honorarforderungen verantwortlich. Der Hauptteilnehmer stellt Rechnung an die übrigen Teilnehmer gemäss der ihm monatlich vorgelegten Aufschlüsselung des Aufwands pro Teilnehmer..
 - Die sich im Verbund befindlichen Auftraggeber **haften solidarisch** für die monatliche Honorarpauschale sowie für allfällige darüber hinausgehende Honorarforderungen.
 - Die Kündigung des LC-Programms kann grundsätzlich nur durch alle Auftraggeber gemeinsam erfolgen. Die ausserordentliche Kündigung eines einzelnen (Verbund-)Teilnehmers, befreit ihn nicht von seiner solidarischen Haftung für Honorarforderungen aus bereits erbrachten Dienstleistungen. Ändert sich die Zahl der am betreffenden LC-Programm teilnehmenden Unternehmen, so erfolgt die Kostenteilung fortan durch die neue Anzahl Teilnehmer.
11. Gerichtsstand: Die Parteien vereinbaren, allfällige Rechtsstreitigkeiten vor das zuständige Gericht am Wohnort des Beklagten zu bringen. Falls sich der (Wohn-)Sitz des Auftraggebers im Ausland befindet oder wo (insbesondere bei KMU-Gruppen) mehrere Geschäftsdomizile vorliegen, vereinbaren die Parteien, Rechtsstreitigkeiten vor das zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers zu bringen. In jedem Fall ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts anwendbar.

Winkel, im Januar 2015

Oliver J. Peter